

# RS Vwgh 1998/4/30 97/06/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1998

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13;  
LStG Tir 1989 §67 Abs1;

## Rechtssatz

Das Schreiben des Straßenverwalters mit der Formulierung, es werde "um Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und Grundeinlösungsverfahrens für den Ausbau der L 232 ..." ersucht, ist als Antrag auf Enteignung der für dieses Vorhaben benötigten Grundflächen, die sich aus dem vorgelegten und in diesem Schreiben verwiesenen Grundeinlösungsplan ergeben, zu qualifizieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060245.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)